



1988

Berlin, den 12. August 1988

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15.7.88	Anordnung über die Führung eines Bauleistungsprotokolls	187
20. 7. 88	Anordnung über die staatliche Qualitätskontrolle bei der Errichtung und Rekonstruktion von Kernkraftwerken in der DDR.....	189
22. 7. 88	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht	191
22. 7. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.....	191
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	192
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	192

**Anordnung
über die Führung eines Bauleistungsprotokolls
vom 15. Juli 1988**

Zur Sicherung der termingerechten Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben der Industrie wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Bauinvestitionen der Industrie, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, die beim Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern in den Investitionsplan — Staatsfonds Bau — sowie beim Bilanzorgan in die Industriebilanz eingeordnet und über die Wirtschaftsverträge entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden.

§ 2

Für die Bauinvestitionen sind ab Beginn der Investitionsdurchführung bis zu ihrer Fertigstellung und nutzungsfähigen Übergabe Bauleistungsprotokolle entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu führen. Die Bauleistungsprotokolle sind verbindliche Grundlage der Abrechnung in den entsprechenden zentralisierten Berichterstattungen des Investitionsauftraggebers sowie der Auftragnehmer. Die Bauleistungsprotokolle sind durch die Auftragnehmer und den Investitionsauftraggeber zu unterzeichnen.

§ 3

(1) Die Bauleistungsprotokolle sind durch die Auftragnehmer monatlich je Investitionsvorhaben für die vertraglich gebundenen Bauinvestitionen auf der Grundlage der entsprechend den Rechtsvorschriften erfaßten eigenen Bauproduktion zu erarbeiten.

(2) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Bau beziehen die vertraglich vereinbarten Leistungen ihrer Nachauftragnehmer in das Bauleistungsprotokoll ein und weisen sie gesondert aus. Das hat für die fertiggestellten Nachauftragnehmerleistungen auf der Grundlage bestätigter vorliegender Rechnungen sowie für die in Ausführung befindliche Bauproduktion der Nachauftragnehmer auf der Grundlage von Bauleistungsprotokollen, die durch den Nachauftragnehmer zu erarbeiten und dem Generalauftragnehmer bzw. dem Hauptauftragnehmer Bau bis zum vorletzten Werktag eines jeden Monats zu übergeben sind, zu erfolgen.

(3) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Bau sowie die weiteren Auftragnehmer, die Verträge mit dem Investitionsauftraggeber direkt abgeschlossen haben, übergeben die Unterzeichneten Bauleistungsprotokolle am letzten Werktag eines jeden Monats dem Investitionsauftraggeber.

§ 4

Der Investitionsauftraggeber erarbeitet auf der Grundlage der Bauleistungsprotokolle für das jeweilige Investitionsvorhaben seine Investitionsberichterstattung und sendet die Bauleistungsprotokolle bis zum 5. Werktag des folgenden Monats an seine Auftragnehmer zurück. Er bestätigt durch Unterschrift, daß die Bauinvestitionen für das jeweilige Investitionsvorhaben auf der Grundlage der Bauleistungsprotokolle abgerechnet wurden. Bei auftretenden Differenzstandpunkten sind die Vertragspartner verpflichtet, sofern notwendig auch unter Einbeziehung der zuständigen übergeordneten Organe, bis zum nächsten Berichtstag eine endgültige Klärung der Differenz und eine einheitliche Abrechnung vorzunehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1988

Der Minister für Bauwesen
Junker

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1988